

David Werdermann  
[REDACTED]

12053 Berlin

Jakob Bach  
[REDACTED]

79104 Freiburg

An das  
Amtsgericht Freiburg  
Holzmarkt 2  
79098 Freiburg

18.11.2019

In der Strafsache

gegen [REDACTED]

wegen Störung von Versammlungen und Aufzügen

Az.: 24 Cs 281 Js 40842/17

wird das mit Schriftsatz vom 9. September 2019 gegen das Urteil des  
Amtsgerichts vom 5. September 2019 (zugestellt am 19. Oktober 2019)  
eingelegte Rechtsmittel hiermit als

### **Revision**

bezeichnet.

Hierzu wird die nachfolgende

### **Revisionsbegründung**

abgegeben mit dem Antrag,

1. das angefochtene Urteil aufzuheben,
2. den Angeklagten freizusprechen,
3. die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen,

hilfsweise

1. das angefochtene Urteil aufzuheben,
2. die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Freiburg zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts.

<b>A. Vorbemerkung</b> .....	<b>4</b>
<b>B. Zulässigkeit</b> .....	<b>5</b>
I. Statthafte Sprungrevision.....	5
II. Rechtsmittelbefugnis.....	6
III. Beschwer.....	6
IV. Form und Frist der Rechtsmitteleinlegung.....	6
V. Revisionsbegründungsfrist.....	6
<b>C. Begründetheit</b> .....	<b>7</b>
<b>I. Schutz durch die Versammlungsfreiheit</b> .....	<b>8</b>
1. Sitzblockade als Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.....	8
2. Keine Unfriedlichkeit.....	10
3. Kein Entfallen des Schutzes durch polizeiliche Auflösung.....	11
a) Rechtswidrigkeit der Auflösungsverfügung.....	11
b) Jedenfalls: Grundrechtlicher Schutz bis zur Auflösung.....	13
<b>II. Anwendung von § 21 VersG auf von Art. 8 Abs. 1 GG</b> <b>geschütztes Verhalten</b> .....	<b>13</b>
1. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Zitiergebots.....	14
a) Eingriff in Art. 8 Abs. 1 GG und Nichteinhaltung des Zitiergebots.....	15
b) Erforderlichkeit und Ausgestaltung von Einschränkungen des Zitiergebots.....	16
(1) Die Erforderlichkeit eines einschränkenden Kriteriums.....	16
(2) Die Ungeeignetheit des vom Amtsgericht gewählten Kriteriums.....	17
(i) Friktionen mit der Funktion des Zitiergebots.....	17
(ii) Überflüssigkeit des Zitiergebots bei Beschränkung auf solche Eingriffe, deren Endziel der Grundrechtseingriff ist.....	18
(iii) Kein Rückhalt in der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.....	18
(3) Alternativer Ansatz und Auslösung des Zitiergebots.....	20

c) Keine Ausnahme aufgrund vorkonstitutionellen Rechts.....	22
d) Keine Ausnahme aufgrund Offenkundigkeit des Grundrechtseingriffs.....	23
e) Keine Ausnahme aufgrund bloßer Ausgestaltung grundrechtlicher Freiheit.....	24
f) Keine Ausnahme aufgrund fehlender spezifisch hoheitlicher Befugnis.....	25
2. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Bestimmtheitsgebots.....	25
a) Anforderungen von Art. 103 Abs. 2 GG an das strafbewehrte versammlungsrechtliche Störungsverbot .....	25
b) Nichtbeachtung dieser Anforderungen durch das Amtsgericht.....	28
<b>III. Keine hinreichend intensive Störung.....</b>	<b>29</b>
1. Abgrenzung zur „einfachen Störung“; Gebot schuldangemessenen Strafens.....	29
2. Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit.....	31
3. Möglichkeit der Umgehung.....	32
4. Unerhebliche Verzögerung.....	33
a) Bezogen auf den Zeitraum ab der Auflösung.....	34
b) Bezogen auf den Zeitraum ab dem Stehenbleiben des Aufzugs.....	34
c) Bezogen auf den Zeitraum ab der Teilnahme des Angeklagten an der Sitzblockade .....	37
d) Keine grobe Störung wegen nicht erkennbarer zeitlicher Beschränkung.....	37

## A. Vorbemerkung

Der Angeklagte ist freizusprechen, weil er den Tatbestand der „groben Störung“ (§ 21 VersG) entgegen der Auffassung des Amtsgerichts nicht erfüllt hat. Die Teilnahme an einer friedlichen Versammlung in Form einer Sitzblockade ist generell nicht strafbar, insbesondere aber nicht unter Berücksichtigung der besonderen Umstände dieses Falls: Die Störung der Versammlung der Piusbruderschaft war kurz, für ihre Anhänger\*innen bestand zu keiner Zeit eine Gefahr und es existierten zumutbare Ausweichmöglichkeiten.

Der vorliegende Fall ist in zweifacher Hinsicht von grundrechtlicher Relevanz. Zum einen stellt die Versammlungsfreiheit – hier: der Piusbruderschaft und ihrer Anhänger\*innen – das von § 21 VersG geschützte Rechtsgut dar. Zum anderen kann sich auch der Angeklagte als Teilnehmer der gegen die Piusbruderschaft gerichteten Sitzblockade auf die Versammlungsfreiheit berufen. Beide Rechtspositionen müssen aufgrund ihres Verfassungsranges die Auslegung des § 21 VersG anleiten.

Weiterhin ist es erforderlich, sich bei der Tatbestandsauslegung mit dem „klassischen“ Versammlungsrecht auseinanderzusetzen. Dieses Erfordernis ergibt sich daraus, dass der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine rechtmäßige Auflösung begrenzt wird. Läge im vorliegenden Fall eine Auflösung vor, die den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 VersG genügt, müsste die Versammlungsfreiheit der aufgelösten Versammlung für die Auslegung des § 21 VersG jedenfalls *insoweit* außer Betracht bleiben, als es um die strafrechtliche Würdigung des *nach der Auflösung* liegenden Verhaltens geht.

Obwohl demnach eine Auseinandersetzung mit dem Versammlungsrecht für die Beurteilung der Strafbarkeit nach § 21 VersG erforderlich ist, ist die strafrechtliche Würdigung des Verhaltens streng von der verwaltungsrechtlichen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Blockadeaktion zu trennen. So führt allein die Tatsache, dass die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 15 Abs. 3 VersG vorliegen, nicht automatisch dazu, dass

die Teilnahme an der Sitzblockade strafbar wird. Der strafrechtliche Maßstab des § 21 VersG ist wesentlich strenger und erfordert eine gesteigerte Intensität der Beeinträchtigung.

Fasst man diese Überlegungen zusammen, ist bei der Beeinträchtigung von Versammlungen durch Dritte zwischen drei Ebenen zu unterscheiden:

Gewisse Beeinträchtigungen durch Gegendemonstrant\*innen sind im Interesse einer offenen kommunikativen Auseinandersetzung hinzunehmen und überschreiten damit nicht die Schwelle zur Rechtswidrigkeit (1).

Ab einer bestimmten Intensität liegt eine „einfache“ Störung (§ 2 Abs. 2 VersG) vor, gegen die – unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit – mit polizeilichen Maßnahmen vorgegangen werden kann (2).

Die Schwelle zur Strafbarkeit überschreitet schließlich erst die darüber hinausgehende „grobe“ Störung (3).

Das Verhalten des Angeklagten wurde vom Amtsgericht rechtsfehlerhaft auf der dritten Ebene angesiedelt, obwohl es sich allenfalls im Bereich der „schlichten“ Rechtswidrigkeit bewegt.

## **B. Zulässigkeit**

Die Revision ist zulässig.

### **I. Statthafte Sprungrevision**

Die Revision ist gerichtet auf die Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils des Amtsgerichts Freiburg. Nach §§ 333, 335 StPO kann das Urteil statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden. Das gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Rechtsmittel der Sprungrevision ist durch § 313 StPO nicht ausgeschlossen, so dass es eines Annahmebeschlusses nach § 322a StPO nicht bedarf (vgl. BGHSt 40, 395 <396 f.>; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. März 1994 – 2 Ss 113/93 –, StV 1994, 292;

OLG Karlsruhe, Urteil vom 20. Juli 1995 – 3 Ss 88/94 –, NStZ 1995, 562 <562 f.>; *Gericke*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Aufl. 2019, § 335 StPO Rn. 16 m.w.N.).

## **II. Rechtsmittelbefugnis**

Dem verurteilten Angeklagten steht das Rechtsmittel der Revision zu. Die Unterzeichner sind entsprechend vom Angeklagten bevollmächtigt. Ihre Wahl als Verteidiger wurde vom Amtsgericht mit Beschluss vom 26. Juni 2019 gemäß § 138 Abs. 2 StPO genehmigt. Die Genehmigung wurde nicht beschränkt und gilt somit für das gesamte Verfahren (BGH, Urteil vom 23. Oktober 1992 – 5 StR 364/92 –, juris, Rn. 13; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24. August 2000 – 2a Ss (OWi) 242/00 – (OWi) 85/00 II –, juris, Rn. 5). Die Unterzeichner sind somit rechtsmittelberechtigt im Sinne von §§ 296 Abs. 1, 297 StPO.

## **III. Beschwer**

Der Angeklagte wurde mit dem angegriffenen Urteil wegen Störung von Versammlungen und Aufzügen nach § 21 VersG zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 20,00 Euro verurteilt. Er ist mithin beschwert.

## **IV. Form und Frist der Rechtsmitteleinlegung**

Das Rechtsmittel gegen das am 5. September 2019 verkündete Urteil wurde am 9. September 2019 und somit innerhalb der Frist des § 341 Abs. 1 StPO schriftlich beim Amtsgericht Freiburg eingelegt.

## **V. Revisionsbegründungsfrist**

Das Urteil wurde dem Verteidiger Bach am 16. Oktober 2019, dem Verteidiger Werdermann am 19. Oktober 2019 zugestellt. Die Revisionsbe-

gründungsfrist nach § 345 Abs. 1 StPO begann somit gemäß § 37 Abs. 2 StPO am 19. Oktober 2019 und endet gemäß § 43 Abs. 1 StPO am 19. November 2019. Die Revisionsbegründung erfolgt demnach fristgemäß.

### **C. Begründetheit**

Die Revision ist begründet. Die Verurteilung beruht auf einer Verletzung des Gesetzes. Das Gesetz ist verletzt, weil eine Rechtsnorm – hier: § 21 VersG – nicht richtig angewendet worden ist (vgl. § 337 Abs. 2 StPO).

Die Revision ist wegen der hiermit erhobenen und im Folgenden näher ausgeführten

#### **Sachrüge**

begründet.

Das Amtsgericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass die Sitzblockade, an der der Angeklagte teilnahm, dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG unterfällt; insbesondere handelt es sich nicht um eine reine Verhinderungsblockade (I). Das Gericht hat jedoch unzureichende Konsequenzen daraus gezogen, dass das strafrechtlich zu würdigende Verhalten – jedenfalls zeitweise – unter dem grundrechtlichen Schutz der Versammlungsfreiheit stand. Rechtsfehlerhaft ist zum einen die Anwendung von § 21 VersG auf von Art. 8 Abs. 1 GG geschütztes Verhalten als solche. Denn aus verfassungsrechtlichen Gründen ist das Tatbestandsmerkmal der „groben Störung“ auf versammlungsfremdes Verhalten zu beschränken (II). Jedenfalls liegt bei der gebotenen Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit keine für eine grobe Störung hinreichende Beeinträchtigung einer Versammlung vor, da der Aufzug der Piusbruderschaft nur unerheblich verzögert wurde und es Umgehungsmöglichkeiten gab. Auch insoweit erweist sich das Urteil des Amtsgerichts als rechtsfehlerhaft (III).

## **I. Schutz durch die Versammlungsfreiheit**

Das Amtsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Angeklagte sich auf die Versammlungsfreiheit berufen kann. Die Sitzblockade fällt unter den vom Bundesverfassungsgericht angelegten engen Versammlungsbegriff (1). Der grundrechtliche Schutz entfiel auch weder durch Unfriedlichkeit (2) noch durch die hier rechtswidrige polizeiliche Auflösung (3).

### **1. Sitzblockade als Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung**

Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; BVerfGK 11, 102 <108>). In ihrer idealtypischen Ausformung sind Versammlungen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer\*innen nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <342 f.>; 87, 399 <406>). Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <103 f.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, juris, Rn. 32).

Keine Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung liegt lediglich bei solchen Blockadeaktionen vor, bei denen die zwangsweise oder anderweitig selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen im Vordergrund steht (BVerfGE 104, 92 <105>). Ob dies der Fall ist, entscheidet sich



nach dem „Gesamtgepräge“ der Zusammenkunft. Nicht entscheidend ist hingegen die Intensität der Blockade in Form von Umfang und Dauer. Vielmehr kann – umgekehrt – eine Steigerung der Blockadeintensität gerade dazu genutzt werden, den Aufmerksamkeitseffekt der Blockade zu erhöhen, um intensiver auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken (*Rusteberg*, NJW 2011, S. 2999 <3001>).

Zudem werden vom engen Versammlungsbegriff auch solche Blockadeaktionen umfasst, bei denen die Blockade darauf abzielt, als „Nahziel“ die Durchführung bestimmter Handlungen zu verhindern – etwa: einen anderen demonstrativen Aufzug zu stoppen –, wenn damit zugleich bezweckt wird, über den Umweg der öffentlichen Meinungsbildung die Durchsetzung bestimmter Forderungen zu erreichen (*Rusteberg*, NJW 2011, S. 2999 <3001>). Aus dem Versammlungsbegriff scheiden daher nur solche Blockadeaktionen aus, die ausschließlich der Selbsthilfe dienen. Eine Blockade, die wenigstens *auch* – und sei es nur mittelbar – auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist, ist vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG umfasst (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 11. Juni 2018 – 11 LC 147/17 –, juris, Rn. 29 f.).

Wie sich aus den Feststellungen des Amtsgerichts (insbesondere S. 4) ergibt, ging es dem Angeklagten und den anderen an der Blockadeaktion Teilnehmenden um eine Kritik an der Piusbruderschaft, an deren Position zu Schwangerschaftsabbrüchen, an deren Haltung gegenüber Homosexualität, an deren veraltetem Geschlechterrollenbild. Dieses Anliegen wurde im Vorfeld durch Aufrufe sowie während der Aktion durch Sprechchöre, Plakate und Transparente nach außen kundgetan. Dabei war das „Nahziel“ des Angeklagten und der anderen auf der Straße Sitzenden, den Aufzug der Piusbruderschaft zu stoppen. Weder war jedoch dieses Nahziel Selbstzweck, noch ging es allein darum, eigene Forderungen im Wege der Selbsthilfe durchzusetzen. Vielmehr sollte mit der Blockade zum Ausdruck gebracht werden, dass die Piusbruderschaft und die von ihr vertretenen Ansichten erheblicher gesellschaftlicher Kritik ausgesetzt sind und gerade in einer Stadt, die mit Werten wie Toleranz und Weltf-

fenheit wirbt, auf Ablehnung stoßen. Umgekehrt sollte durch die Aktion für das Selbstbestimmungsrecht von Frauen eingetreten werden.

Die Blockadeaktion ist damit anhand der Feststellungen des Amtsgerichts nicht als *reine* Verhinderungsblockade zu charakterisieren, sodass deren Versammlungseigenschaft – auch unter Zugrundelegung des engen Versammlungsbegriffs – gegeben ist.

## **2. Keine Unfriedlichkeit**

Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG grundsätzlich bei kollektiver Unfriedlichkeit. Unfriedlich ist eine Versammlung, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht aber schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <106>).

Überträgt man diese Grundsätze auf Blockadeaktionen, sind diese jedenfalls so lange als friedlich zu bewerten, wie sie sich auf bloß passiv wirkende Aktionen beschränken, ihre Blockadewirkung also durch die bloße körperliche Präsenz der Teilnehmer\*innen oder auch unter Zuhilfenahme von Gegenständen errichtete Barrieren erzielen (*Rusteberg*, NJW 2011, S. 2999 <3000>).

Wie sich aus den Feststellungen des Amtsgerichts ergibt, beschränkte sich das Verhalten des Angeklagten sowie der anderen an der Sitzblockade Teilnehmenden darauf, durch ihre physische Präsenz die Torbögen des Freiburger Martinstors unpassierbar zu machen. Es erfolgten keinerlei körperliche Einwirkungen auf Personen oder Sachen. Allein die Tatsache, dass die Behinderung des Aufzugs der Piusbruderschaft als „Nahziel“ sogar gewollt war, begründet keine Unfriedlichkeit der Versammlung.

Der Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig oder angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315 <351>; BVerfGK 4, 154 <158>; 11, 102 <108>).

### **3. Kein Entfallen des Schutzes durch polizeiliche Auflösung**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird mit der rechtmäßigen Auflösung einer Versammlung das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG unanwendbar (BVerfGE 104, 92 <106>). Nach den Feststellungen des Amtsgerichts (S. 5) erklärte die Polizei um 18.20 Uhr die Auflösung der Sitzblockade als Versammlung. Die Auflösung war jedoch rechtswidrig (a). Jedenfalls ist die Versammlungsfreiheit zu berücksichtigen, wenn auch das zeitlich vor der Auflösung liegende Verhalten des Angeklagten strafrechtlich gewürdigt wird (b).

#### **a) Rechtswidrigkeit der Auflösungsverfügung**

Nach § 15 Abs. 3 VersG kann eine Versammlung aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet ist, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind.

Die Verletzung der Anmeldepflicht führt nicht automatisch zum Verbot oder zur Auflösung einer Veranstaltung. Die fehlende Anmeldung eröffnet nach § 15 Abs. 3 VersG lediglich ein Ermessen, von welchem die Behörde angesichts der hohen Bedeutung der Versammlungsfreiheit im Allgemeinen nur dann pflichtgemäß Gebrauch machen darf, wenn weitere Voraussetzungen für ein Eingreifen hinzukommen (BVerfGE 69, 315 <351>). Der Auflösungsgrund der fehlenden Anmeldung ist dadurch überflüssig (*Kniesel*, in: Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetze, 17. Aufl. 2016, § 15 VersG Rn. 227). Entscheidend ist nach allen Tatbestandsalternativen, ob eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht.

Im vorliegenden Fall kommen als polizeiliche Schutzgüter das Störungsverbot nach § 2 Abs. 2 VersG als Bestandteil der Rechtsordnung sowie die Versammlungsfreiheit der Teilnehmer\*innen des Aufzugs der Piusbruderschaft als privates Recht in Betracht. Bei der Auslegung des Begriffs der Störung im Sinne des § 2 Abs. 2 VersG, jedenfalls jedoch bei der Ausübung des Ermessens, ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Die konfligierenden Verfassungsrechtsgüter – hier die Versammlungsfreiheit der Teilnehmer\*innen des Aufzugs der Piusbruderschaft einerseits und die Versammlungsfreiheit der Teilnehmer\*innen der Sitzblockade andererseits – sind nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können. Daraus folgt, dass Beeinträchtigungen des Versammlungsrechts der Teilnehmer\*innen am Aufzug der Piusbruderschaft durch eine friedliche Gegenversammlung in gewissem Umfang im Interesse einer offenen kommunikativen Auseinandersetzung hinzunehmen sind (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. September 2012 – 5 A 1701/11 –, juris, Rn. 73 ff. sowie Rn. 86). Dies gilt namentlich im vorliegenden Fall, in dem die Erforderlichkeit der Versammlungsauflösung deshalb nicht gegeben war, weil als milderer Mittel der Erlass einer Auflage und deren zwangsweise Durchsetzung in Betracht kamen.

Auch in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Auflösung als *ultima ratio* die vorherige Ausschöpfung der Auflagenerteilung als milderer Mittel voraussetzt (BVerfGE 69, 315 <353>; *Dürig-Friedel*, in: *Dürig-Friedel/Enders, Versammlungsrecht*, 2016, § 15 VersG Rn. 157 ff.). Als milderer Mittel kam vorliegend namentlich die Verlegung der Gegendemonstration auf eine Straßenseite bzw. auf den Gehweg in Betracht. Hierbei handelt es sich um eine Auflage gemäß § 15 Abs. 1 Alt. 2 VersG, die nach der Rechtsprechung auf Grundlage des allgemeinen Polizeirechts mit unmittelbarem Zwang vollstreckt werden kann (OVG Lüneburg, Urteil vom 11. Juni 2018 – 11 LC 147/17 –, juris, Rn. 33 ff. und 43 ff.; BVerwG, Beschluss vom 3. Mai 2019 – 6 B 149/18 –, juris, Rn. 8). Das Heruntertragen bzw. das Abdrängen von der Straße oder einer Straßen-

seite ist ein milderes Mittel, das es den Teilnehmer\*innen der Sitzblockade weiter ermöglicht hätte, ihre Meinung kollektiv kundzutun.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts (S. 5) wurden die Teilnehmer\*innen der Sitzblockade vor der Auflösung wiederholt aufgefordert, die Blockade zu beenden. Darin ist eine versammlungsrechtliche Auflage zu sehen, die mit Zwang hätte durchgesetzt werden können, indem die Teilnehmer\*innen von der Straße oder einer Straßenseite getragen werden. Nicht ersichtlich ist jedoch, aus welchem Grund sodann stattdessen die Versammlung aufgelöst wurde. Denn auch die Auflösung musste die Polizei durch unmittelbaren Zwang durchsetzen (vgl. die Feststellungen auf S. 5 f. des Urteils), sodass eine zwangsweise durchgesetzte Auflage das mildere Mittel gewesen wäre.

Sollte das Revisionsgericht die Rechtmäßigkeit der Auflösung für entscheidungsrelevant, die hierzu getroffenen Feststellungen jedoch für nicht ausreichend halten, ist die Sache insoweit an das Amtsgericht zurückzuverweisen. Folglich wäre dem gestellten Hilfsantrag stattzugeben.

#### **b) Jedenfalls: Grundrechtlicher Schutz bis zur Auflösung**

Sofern – entgegen der hiesigen Auffassung – angenommen wird, dass die Auflösung rechtmäßig war, ist die Versammlungsfreiheit gleichwohl zu berücksichtigen, wenn auch das Verhalten des Angeklagten strafrechtlich gewürdigt wird, das in dem Zeitraum vor der Auflösung lag (vgl. BVerfGE 104, 92 <106>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, juris, Rn. 35).

#### **II. Anwendung von § 21 VersG auf von Art. 8 Abs. 1 GG geschütztes Verhalten**

Das Amtsgericht ist der Überzeugung, der Tatbestand der Versammlungssprengung gemäß § 21 VersG und insbesondere das Merkmal der „groben Störung“ seien nicht von vornherein auf versammlungsfremdes Verhalten

beschränkt, sondern auch auf von Art. 8 Abs. 1 GG geschütztes Verhalten anwendbar. Damit dürfe auch das Verhalten des Angeklagten als für § 21 VersG strafbarkeitsbegründend herangezogen werden, das noch vor der Versammlungsauflösung lag. Dies stellt sich als rechtsfehlerhaft dar. Das Gericht hätte den Tatbestand des § 21 VersG verfassungskonform dahingehend auslegen müssen, dass solches Verhalten, das seinerseits von der Versammlungsfreiheit geschützt ist, von vornherein keine „grobe Störung“ einer anderen Versammlung begründet. Denn zum einen verletzte § 21 VersG anderenfalls – d.h. bei einer Anwendung auf von Art. 8 Abs. 1 GG geschütztes Verhalten – das in Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG vorgesehene Zitiergebot (1). Zum anderen bliebe § 21 VersG anderenfalls hinter den Anforderungen zurück, die sich aus dem Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs. 2 GG ergeben (2).

### **1. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Zitiergebots**

Aus dem Zitiergebot folgt, dass auf Grundlage des § 21 VersG nicht in die Versammlungsfreiheit eingegriffen werden darf. Im Wege der verfassungskonformen Auslegung ist der Tatbestand auf versammlungsfremdes Verhalten zu reduzieren. Da die Sitzblockade von der Versammlungsfreiheit geschützt war, scheidet somit eine Strafbarkeit nach § 21 VersG aus. Die Anwendung der Norm durch das Amtsgericht erweist sich insoweit als rechtsfehlerhaft.

Wenn entgegen der hiesigen Auffassung angenommen wird, dass eine rechtmäßige Auflösung vorliegt – nach den Feststellungen des Amtsgerichts erfolgte eine solche um 18.20 Uhr (S. 5) –, ist zumindest das vor der Auflösung liegende Verhalten des Angeklagten bei der strafrechtlichen Bewertung außer Betracht zu lassen. Das der strafrechtlichen Würdigung unterliegende Verhalten würde sich somit auf die wenigen Minuten beschränken, in denen die Sitzblockade nach der Auflösungsverfügung fort dauerte (siehe dazu unten unter C. III. 4. a)).

Dass die Verurteilung des Angeklagten das Zitiergebot verletzt, wird im Folgenden ausgeführt: Das durch den Eingriff in die Versammlungsfreiheit ausgelöste Zitiergebot wird nicht eingehalten (a). Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG ist auch nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass das Zitiergebot im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist: Insbesondere ist die richtig verstandene Finalität des Eingriffs gegeben (b). Der Eingriff basiert weder auf vorkonstitutionellem Recht (c), noch ist er offenkundig (d). Es handelt es sich nicht um die bloße Ausgestaltung grundrechtlicher Freiheit sondern um einen Eingriff (e), der darüber hinaus auf einer spezifisch hoheitlichen Befugnisnorm beruht (f).

#### **a) Eingriff in Art. 8 Abs. 1 GG und Nichteinhaltung des Zitiergebots**

Eingriffe in das Grundrecht nach Art. 8 Abs. 1 GG unterfallen dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (zuletzt BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 2795/09 –, juris, Rn. 61 f.).

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Das Zitiergebot erfüllt eine Warn- und Besinnungsfunktion (vgl. BVerfGE 64, 72 <79 f.>; 130, 1 <39>). Durch die Benennung des Eingriffs im Gesetzeswortlaut soll gesichert werden, dass der Gesetzgeber nur Eingriffe vorsieht, die ihm als solche bewusst sind und über deren Auswirkungen auf die betroffenen Grundrechte er sich Rechenschaft ablegt (vgl. BVerfGE 5, 13 <16>; 85, 386 <404>; 120, 274 <343>). Die ausdrückliche Benennung erleichtert es auch, die Notwendigkeit und das Ausmaß des beabsichtigten Grundrechtseingriffs in öffentlicher Debatte zu klären. Nicht ausreichend ist hingegen, dass der Gesetzgeber sich des Grundrechtseingriffs bewusst war, wenn sich dies im Gesetzestext nicht niedergeschlagen hat (vgl. BVerfGE 113, 348 <366 f.>).

Mit § 20 VersG wird dem Zitiergebot nur Genüge getan, soweit in die Versammlungsfreiheit auf Grundlage des Abschnitts III des Versamm-

lungsgesetzes (§§ 14 bis 20 VersG) eingegriffen wird. § 21 VersG ist hingegen nicht in § 20 VersG genannt. Anders als etwa § 23 VersG oder § 25 VersG knüpft die Strafvorschrift des § 21 VersG auch nicht an eine auf Abschnitt III des Versammlungsgesetzes beruhende Verhaltenspflicht oder Verfügung an.

### **b) Erforderlichkeit und Ausgestaltung von Einschränkungen des Zitiergebots**

Das Amtsgericht argumentiert, das Zitiergebot erfordere lediglich, ein Grundrecht dann zu zitieren, wenn ein Gesetz „darauf abzielt, ein Grundrecht über die in ihm selbst angelegten Grenzen hinaus einzuschränken“. § 21 VersG ziele jedoch nicht darauf ab, die Versammlungsfreiheit einzuschränken, sondern diene gerade deren Schutz.

Dieser Argumentation ist insoweit nachvollziehbar, als es tatsächlich eines einschränkenden Kriteriums für die Auslösung des Zitiergebots bedarf (1). Das vom Amtsgericht gewählte Kriterium der Finalität („[...] darauf abzielt [...]“) ist hierfür jedoch ungeeignet (2). Schränkt man das Zitiergebot hingegen dergestalt ein, dass seine Funktion noch erhalten bleibt, der Gesetzgeber aber zugleich nicht mit unnötigen Förmlichkeiten überfrachtet wird, so wird das Gebot auch durch den vorliegenden Eingriff – also das den Angeklagten belastende Strafurteil – ausgelöst (3).

#### **(1) Die Erforderlichkeit eines einschränkenden Kriteriums**

Zuzugeben ist, dass eine Auslösung des Zitiergebots nicht bereits dann angenommen werden kann, wenn eine staatliche Maßnahme bloß zufällig die Grundrechte anderer Personen tangiert. So sind zahlreiche staatliche Maßnahmen denkbar, die lediglich *bei Gelegenheit* der Grundrechtsausübung – etwa bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG – erfolgen, die jedoch keinen Konnex zum ausgeübten Grundrecht erkennen lassen. Würde man bereits in diesen Fällen das Zitiergebot als ausgelöst



ansetzen, würde das Gebot – in den Worten des Bundesverfassungsgerichts – tatsächlich zu einer „leeren Förmlichkeit erstarren“, die den Gesetzgeber unnötig in der Arbeit behindert (BVerfGE 28, 36 <46>). Das Zitiergebot würde auch auf solche Eingriffe erstreckt, die für den Gesetzgeber nicht vorhersehbar sind. Stattdessen bedarf es eines einschränkenden Kriteriums, um eine derart unkontrollierte Auslösung des Zitiergebots zu vermeiden.

## **(2) Die Ungeeignetheit des vom Amtsgericht gewählten Kriteriums**

Mit der Aussage, das Zitiergebot werde nur ausgelöst, wenn ein Eingriff „darauf abzielt“, ein Grundrecht einzuschränken, sieht das Amtsgericht die Finalität des Grundrechtseingriffs als Voraussetzung für das Auslösen des Zitiergebots an. Es interpretiert die Finalität zudem subjektiv und stellt maßgeblich auf das vom Gesetzgeber mit der Norm verfolgte Endziel ab. Einer solchen Sichtweise ist entgegenzutreten. Sie gerät in Friktionen mit der Funktion des Zitiergebots (i), führt dazu, dass das Zitiergebot faktisch überflüssig wird (ii), und findet schließlich keinen Rückhalt in der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (iii).

### **(i) Friktionen mit der Funktion des Zitiergebots**

Die angesprochene Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots hat den Hintergrund, dass sich der Gesetzgeber Rechenschaft darüber ablegen soll, wenn er durch Gesetze Eingriffe in Grundrechte vornimmt bzw. diese ermöglicht. Würde man eine Auslösung des Zitiergebots nur dann annehmen, wenn es ohnehin der gesetzgeberischen Intention entspricht, ein Grundrecht einzuschränken, liefe diese Funktion leer. Entweder ist sich der Gesetzgeber des Eingriffs ohnehin gewiss oder er könnte sich durch eine bloß oberflächliche Prüfung der Wirkungen einer Regelung der Anwendung des Zitiergebots entziehen (*Remmert*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Art. 19 Abs. 1 Rn. 58 <Januar 2019>).

Die Warn- und Besinnungsfunktion erlangt – mit anderen Worten – gerade in den Fällen ihre Bedeutung, in denen der Eingriff in ein Grundrecht eine nicht intendierte Folge einer gesetzlichen Regelung ist. Gerade in diesen Fällen ist der Gesetzgeber gefordert, mögliche Auswirkungen der Norm auf Grundrechte zu reflektieren.

**(ii) Überflüssigkeit des Zitiergebots bei Beschränkung auf solche Eingriffe, deren Endziel der Grundrechtseingriff ist**

Der Begriff der Finalität kann entgegen der Auffassung des Amtsgerichts nicht dahingehend ausgelegt werden, dass der Eingriff in das Grundrecht das Endziel staatlichen Handelns sein muss. Grundrechtseingriffe müssen notwendigerweise ein anderweitiges legitimes Ziel verfolgen. Ein Grundrechtseingriff um des Eingriffs willen wäre evident verfassungswidrig.

Bei einer solchen Einschränkung des Zitiergebots, wie sie das Amtsgericht fordert, wäre selbst § 20 VersG überflüssig. Denn auch § 15 VersG – das Paradebeispiel für ein die Versammlungsfreiheit einschränkendes und von § 20 VersG erfasstes Gesetz – dient selbstverständlich anderen Zielen als dem Eingriff in die Versammlungsfreiheit *als solchen*, nämlich dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Anders, als es das Amtsgericht nahelegt, kommt es somit nicht darauf an, dass auch § 21 VersG die „primäre Zielrichtung“ hat, die Versammlungsfreiheit zu schützen.

**(iii) Kein Rückhalt in der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung**

Auch die vom Amtsgericht zitierte Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Transplantationsgesetz kann nicht so gelesen werden, dass das Zitiergebot nur dann gilt, wenn es dem Gesetzgeber einzig auf die Grundrechtsbeschränkung ankommt. Die Besonderheit der dort beurteilten Regelungen lag darin, dass sie sich unmittelbar an die Organspender\*innen richteten und nur *mittelbar* die Grundrechte von etwaigen Empfänger\*innen der Organe betrafen. Solche Reflexwirkungen sind seit

jeher vom Zitiergebot nicht erfasst (*Enders*, in: Epping/Hillgruber, GG, Art. 19 Rn. 17 <Mai 2019> mit Hinweis auf bereits BVerfGE 13, 230 <233>).

Die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung ist daher so zu verstehen, dass lediglich bei mittelbaren Grundrechtseingriffen das Zitiergebot mangels Finalität nicht ausgelöst wird. Eine darüber hinausgehende Erstreckung des (hier sehr eng angewandten) Finalitätskriteriums auf unmittelbare Eingriffe würde zum Überflüssigwerden des Zitiergebots führen (vgl. *Gutmann*, NJW 1999, 3387 <3388>).

Dass das Finalitätskriterium nicht stets Voraussetzung für das Auslösen des Zitiergebots ist, wird auch in weiteren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts deutlich. So sprach das Gericht in der Kalkar-Entscheidung davon, das Zitiergebot werde bereits ausgelöst, wenn der Gesetzgeber eine Grundrechtsverletzung „in Kauf nimmt“ (BVerfGE 49, 89 <141>). Im konkreten Fall wurde eine solche Inkaufnahme von Grundrechtsverletzungen zwar abgelehnt, weshalb es nicht zu einer Auslösung der Zitierpflicht kam. Dennoch wird daraus deutlich: Eine Warnung des Gesetzgebers – und daran anknüpfend: ein Auslösen des Zitiergebots – hält das Bundesverfassungsgericht auch in solchen Fällen für erforderlich, in denen eine gesetzliche Regelung zwar nicht unmittelbar die Beeinträchtigung grundrechtlicher Freiheit, sondern einen anderen Zweck verfolgt, die Zweckverfolgung aber notwendig mit Freiheitsverkürzungen verbunden ist (vgl. auch *v. Arnould*, Die Freiheitsrechte und ihre Schranken, 1999, S. 192).

Auch Senatsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus jüngerer Zeit weisen in diese Richtung. Zu nennen ist hier insbesondere die Entscheidung zu automatisierten Kennzeichenkontrollen nach dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15 –, juris, Rn. 136). Hier lag hinsichtlich des Zitiergebots eine ganz ähnliche Sachlage wie bei § 21 VersG vor: Das Bundesverfassungsgericht entschied unter anderem über die Verfassungsmäßigkeit einer Norm aus dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz,

die zu automatisierten Kennzeichenkontrollen an polizeilichen Kontrollstellen „zur Verhinderung von versammlungsrechtlichen Straftaten oder zum Schutz von Versammlungen“ ermächtigte. Darin erkannte das Bundesverfassungsgericht richtigerweise einen Eingriff in Art. 8 Abs. 1 GG und forderte zu Recht, dass hierfür das Zitiergebot eingehalten wird – was über Art. 74 BayPAG auch realisiert war. In der Parallelentscheidung zum hessischen Polizeirecht wurde bei einer vergleichbaren Norm ein Verstoß gegen das Zitiergebot festgestellt (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 2795/09 –, juris, Rn. 61 f.). Die vom Bundesverfassungsgericht überprüften Normen zielten aber keineswegs einzig darauf ab, die Versammlungsfreiheit einzuschränken. Vielmehr ging es um Kennzeichenkontrollen, die – im Gegenteil – gerade den Schutz der Versammlungsfreiheit sicherstellen sollen. Eben dies entspricht der Sachlage bei § 21 VersG: Auch diese Norm hat den Schutz von Versammlungen zum Ziel. Schränkt sie aber zur Erreichung dieses Ziels die Versammlungsfreiheit ein, gewissermaßen als „notwendiges Zwischenziel“, so ist auch hier das Zitiergebot zu beachten.

### **(3) Alternativer Ansatz und Auslösung des Zitiergebots**

Ein finaler Eingriff, der zu einer Auslösung des Zitiergebots führt, muss daher auch dann angenommen, wenn der Eingriff in das Grundrecht zwar nicht Endziel, aber notwendiges Zwischenziel oder unbeabsichtigte Folge ist.

Zudem ist zwischen zwei verschiedenen Ebenen zu unterscheiden: Der Normebene und der Ebene des konkreten Grundrechtseingriffs. Zitiert werden muss stets auf Ebene der Norm, also im Gesetz selbst. Zitiert werden muss aber nicht lediglich dann, wenn die Norm *selbst* mit einem Grundrechtseingriff einhergeht, sondern auch dann, wenn die Norm bloß zu Grundrechtseingriffen *ermächtigt*.

Liegt nicht bereits in der Norm selbst ein Grundrechtseingriff, sondern erst in deren konkreter Anwendung im Einzelfall, so kommt es für die

Beurteilung der Finalität auf eben diese Gesetzesanwendung an, nicht hingegen auf die Norm, die zu dem Grundrechtseingriff ermächtigt. § 21 VersG muss also nicht selbst zu einem finalen Eingriff in die Versammlungsfreiheit führen. Vielmehr ist ausreichend, dass § 21 VersG – auf versammlungsspezifisches Verhalten angewendet – zu Strafurteilen ermächtigt, deren notwendiges Zwischenziel die Einschränkung der Versammlungsfreiheit ist.

Dass der Tatbestand des § 21 VersG auch anderes, nicht versammlungsspezifisches Verhalten erfasst, kann deshalb nicht dazu führen, dass auf seiner Grundlage in die Versammlungsfreiheit eingegriffen werden darf. Denn anderenfalls könnte sich der Gesetzgeber dem Zitiergebot entziehen, indem er generalklauselartige Ermächtigungsgrundlagen oder Straftatbestände schafft. Gegen die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens sprechen auch der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes und das ihn flankierende Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit (vgl. *Singer*, DÖV 2007, 496 <499 f.>). Durch sie wird sichergestellt, dass der Gesetzgeber alle für die Grundrechtsausübung wesentlichen Entscheidungen trifft und der Bürger sich auf etwaige Grundrechtseingriffe einstellen kann (vgl. BVerfGE 95, 267 <307 f.>; 113, 348 <375 ff.>). Den engen Zusammenhang zwischen dem Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit einerseits und dem Zitiergebot andererseits betont auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Fraport-Entscheidung (BVerfGE 128, 226 <257>; vgl. hierzu: *Hufeld*, in: Bonner Kommentar GG, Art. 19 Abs. 1 Rn. 211 <Februar 2012>). Die Anwendung des Zitiergebots auf § 903 und § 1004 BGB scheiterte in der Entscheidung folglich auch nicht an der fehlenden Finalität des Eingriffs in die Versammlungsfreiheit, sondern daran, dass durch die zivilrechtlichen Normen keine spezifisch hoheitlichen Befugnisse eingeräumt werden (siehe dazu unten unter C. II. 1. f)).

Anstatt Gesetze vom Zitiergebot gänzlich zu befreien, nur weil sie auch sonstiges, nicht grundrechtlich geschütztes Verhalten erfassen, sind Fälle wie der vorliegende über die verfassungskonforme Auslegung zu lösen. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nicht zu (im weiteren

Sinne finalen) Eingriffen in das nicht zitierte Grundrecht ermächtigen wollte (vgl. *Krebs*, in: Münch/Kunig, GG, 6. Aufl. 2012, Art. 19 Rn. 18; *Schwarz*, Die Zitiergebote des Grundgesetzes, 2002, S. 106 und S. 128 ff.).

Erforderlich ist somit lediglich, dass die hoheitliche Maßnahme – hier das Strafurteil – einen hinreichenden Zusammenhang zur Versammlungsfreiheit erkennen lässt. Das ist der Fall. Der Angeklagte wurde wegen seiner physischen Präsenz bei der grundrechtlich geschützten Blockadeaktion verurteilt. Bestraft wird nicht ein Verhalten, das lediglich bei Gelegenheit der Versammlung erfolgte, sondern die Teilnahme an der Versammlung selbst.

### **c) Keine Ausnahme aufgrund vorkonstitutionellen Rechts**

§ 21 VersG stellt auch – anders als etwa § 240 StGB – kein vorkonstitutionelles Recht dar, für das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Zitiergebot nicht gilt (BVerfGE 2, 121 <122>; 5, 13 <16>; 28, 36 <46>). Es handelt sich auch nicht um ein nachkonstitutionelles Gesetz, das bereits im vorkonstitutionellen Recht enthaltene Grundrechtseinschränkungen unverändert oder mit geringfügigen Abweichungen wiederholt (dazu *Remmert*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 19 Abs. 1 Rn. 49 <Januar 2019>). Zwar ersetzte der 1953 in Kraft getretene § 21 VersG die zuvor geltende Strafvorschrift des § 107a StGB (*Fußlein*, Versammlungsgesetz, 1954, § 21 Vorb.).

§ 107a StGB in der bis zum 10. August 1953 geltenden Fassung lautete:

(1) Wer nichtverbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen verhindert oder sprengt, wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft.

(2) Wer in nichtverbotenen Versammlungen oder bei nichtverbotenen Aufzügen oder Kundgebungen Gewalttätigkeiten in der Absicht begeht, die Versammlung, den Aufzug oder die Kundgebung

zu sprengen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Straftatbestand erfuhr jedoch durch den nachkonstitutionellen Gesetzgeber eine erhebliche Ausweitung, namentlich durch die neu eingeführte Tatbestandsalternative der groben Störung, sodass von einem „geringfügigen Abweichen“ von vorkonstitutionellem Recht nicht die Rede sein kann.

#### **d) Keine Ausnahme aufgrund Offenkundigkeit des Grundrechtseingriffs**

Es ist auch weder offensichtlich noch versteht es sich von selbst, dass § 21 VersG in die Versammlungsfreiheit eingreift (zu dieser Ausnahme vom Zitiergebot vgl. *Remmert*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 19 Abs. 1 Rn. 50 <Januar 2019>). Der Grund dafür, dass die Strafnorm im Versammlungsgesetz geregelt ist, ist nicht, dass es sich um eine versammlungsspezifische Straftat handelt, sondern dass die Versammlungsfreiheit das geschützte Rechtsgut ist. § 21 VersG stellt seinem Wortlaut nach primär Verhaltensweisen unter Strafe, die nicht von der Versammlungsfreiheit geschützt sind. So sind namentlich Gewalttätigkeiten und grobe Störungen gegen Versammlungen durch Einzelpersonen oder von Gruppen erfasst, die ihrerseits *keinen* kommunikativen Zweck verfolgen und/oder unfriedlich sind. Der Gesetzgeber hatte bei Erlass des Versammlungsgesetzes insbesondere Personen vor Augen, die sich unter die Versammlung mischen, um diese von innen zu verhindern (etwa durch das Singen von Liedern, vgl. die Wortbeiträge der Abgeordneten *Menzel* und *Euler* in Plenarprotokoll Nr. 01/264 vom 6. Mai 1953, S. 12865). Solche Verhaltensweisen sind jedoch von vornherein nicht vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit erfasst (BVerfGE 84, 203 <211>). Anders verhält es sich bei Sitzblockaden wie der vorliegenden: Die Teilnehmer\*innen nehmen nicht an der missbilligten Versammlung teil, um diese *von innen* zu verhindern, sondern bilden mit Gleichgesinnten eine *eigene Versammlung*, die – wie oben (C. I.) gezeigt – in den Schutzbereich der Versamm-

lungsfreiheit fällt (zu dieser Unterscheidung: OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. September 2012 – 5 A 1701/11 –, juris, Rn. 73).

#### **e) Keine Ausnahme aufgrund bloßer Ausgestaltung grundrechtlicher Freiheit**

Dem Amtsgericht ist zu widersprechen, wenn es eine Ausnahme vom Zitiergebot deshalb machen will, weil die Strafbarkeit nach § 21 VersG im Fall des Zusammentreffens zweier Versammlungen lediglich Ausdruck der „immanenten Schranken“ sei, denen die Versammlungsfreiheit der Gegendemonstrant\*innen im Falle der Grundrechtskollision unterliege. Denn auch diese Argumentation erweist sich als rechtsfehlerhaft.

Das Zitiergebot wird nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung tatsächlich nicht ausgelöst, wenn grundrechtsrelevante Regelungen vorliegen, die der Gesetzgeber in Ausführung der ihm obliegenden, im Grundrecht vorgesehenen Regelungsaufträge und Inhaltsbestimmungen vornimmt. Für solche Regelungen, die die verfassungsmäßige Ordnung nur konkretisieren, gilt Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG nicht (BVerfGE 28, 55 <62 f.>).

Der Grund für die Nichtauslösung des Zitiergebots ist in solchen Fällen, dass die Warn- und Besinnungsfunktion eine geringere Bedeutung hat, wenn der Gesetzgeber ohnehin weiß, dass er sich im grundrechtlich geschützten Bereich bewegt.

So wird etwa vertreten, dass mit dem strafbewehrten Uniform- und Vermummungsverbot bei Versammlungen nach §§ 3, 27 Abs. 2 Nr. 2 VersG die Friedlichkeit von Versammlungen als Schutzbereichsgrenze gesichert wird (*Deppenheuer*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 8 Rn. 146 <Januar 2019>; kritisch *Gallwas*, JA 1986, S. 484 <487>). Die auf das Uniform- und Vermummungsverbot verweisende Strafnorm des § 27 Abs. 2 Nr. 2 VersG wird insoweit als „Ausgestaltung grundrechtlicher Freiheit“ verstanden.

Im Gegensatz dazu dient § 21 VersG zumindest in der Tatbestandsalternative der groben Störung nicht der Sicherung der Friedlichkeit als Schutz-



bereichsgrenze. Andere „immanente Schranken“ der Versammlungsfreiheit sind neben den Erfordernissen „friedlich und ohne Waffen“ nicht vorhanden. § 21 VersG kann also gerade nicht als „Ausgestaltung grundrechtlicher Freiheit“ verstanden werden. Vielmehr stellt die Anwendung des Tatbestands auf Versammlungen einen manifesten Grundrechtseingriff in Art. 8 Abs. 1 GG dar.

Das Telos dieser Ausnahme vom Zitiergebot greift hier daher nicht. Denn dem Gesetzgeber war keinesfalls klar, dass er sich in einem grundrechtlich geschützten Bereich bewegt und mit der Norm Eingriffe in Art. 8 Abs. 1 GG ermöglicht. Vielmehr ging er davon aus, eine Norm lediglich zum Schutz von Versammlungen zu erlassen. Er hat mit § 21 VersG also gerade keine „immanente Schranke“ der Versammlungsfreiheit geregelt.

#### **f) Keine Ausnahme aufgrund fehlender spezifisch hoheitlicher Befugnis**

Die Strafvorschrift des § 21 VersG stellt schließlich eine spezifisch hoheitliche Befugnisnorm dar. Anders als in Fällen, in denen die öffentliche Hand wie jeder Private auf die allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts zurückgreift, erfüllt das Zitiergebot hier seine Warnfunktion (vgl. BVerfGE 128, 226 <257 f.>).

## **2. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Bestimmtheitsgebots**

### **a) Anforderungen von Art. 103 Abs. 2 GG an das strafbewehrte versammlungsrechtliche Störungsverbot**

Sofern ein strafbewehrtes Störungsverbot nicht lediglich die Versammlungsfreiheit der *einen* Demonstration schützt, sondern selbst in die Versammlungsfreiheit einer *anderen* Demonstration eingreift, ist zu fordern, dass vor dem Eingreifen des Straftatbestands eine Anordnung gegenüber der „störenden“ Versammlung ergeht. Da § 21 VersG eine solche Tatbestandseinschränkung nicht enthält, ist das Merkmal der

groben Störung zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Bestimmtheit und Rechtsklarheit so auszulegen, dass es von Art. 8 Abs. 1 GG geschütztes Verhalten nicht erfasst.

Wie eine verfassungskonform in die Versammlungsfreiheit eingreifende Regelung aussehen könnte, zeigt der Musterentwurf für ein Versammlungsgesetz des Arbeitskreises Versammlungsrecht. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 dieses Entwurfs handelt ordnungswidrig, „wer trotz einer Anordnung, dies zu unterlassen, [...] die für einen Aufzug vorgesehene Strecke blockiert oder die Versammlung auf andere Weise mit dem Ziel stört, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln“ (Arbeitskreis Versammlungsrecht, Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes, 2011, S. 77, **Anlage 1**). Damit soll ausweislich der Begründung dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen werden (a.a.O., S. 79).

Eine ähnliche Regelung sieht das Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vor. Nach dessen § 24 Abs. 1 Nr. 3 handelt ordnungswidrig, „wer trotz einer Anordnung, dies zu unterlassen, in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, grobe Störungen verursacht“.

Art. 103 Abs. 2 GG verlangt für das Strafrecht, dass Tatbestandsmerkmale so konkret zu umreißen und so genau zu bestimmen sind, dass Tragweite und Anwendungsbereich des Straftatbestandes zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen, so dass für jedermann vorhersehbar ist, welches Verhalten mit welcher Strafe bedroht ist, und er sein Verhalten entsprechend einrichten kann (BVerfGE 5, 25 <31>; 8, 274 <302>; 14, 245 <251>; 41, 314 <319>; 57, 250 <262>; 78, 205 <212>). Das ist vorliegend nicht gewährleistet, denn aus Sicht der Normadressaten ist in keiner Weise erkennbar, welches Verhalten im Einzelfall verboten und strafbar sein soll. So werden Sitzblockaden wie die vorliegende grundsätzlich von Art. 8 Abs. 1 GG geschützt. Wie weit dieser Schutz reicht und ab wann die geschützte Grundrechtsausübung in eine Strafbarkeit „umschlägt“, können Teilnehmer\*innen einer Sitzblockade nicht erkennen. Die Grauzone,

in der für Versammlungsteilnehmer\*innen unklar ist, ob die Versammlung bereits eine „grobe Störung“ darstellt, ist unzumutbar groß.

Angesichts dessen ist es unvereinbar mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Bestimmtheit und Rechtssicherheit, dass § 21 VersG keine konkretisierende Verfügung der Versammlungsbehörde verlangt, sondern ein dem Rechtsunterworfenen vorab nicht hinreichend präzisiertes Verhalten unmittelbar mit Freiheitsstrafe (!) bedroht. Zur rechtsstaatlichen Funktion des Verwaltungsakts hat das Bundesverfassungsgericht in seiner einstweiligen Anordnung zum Bayerischen Versammlungsgesetz vom 17. Februar 2009 erläutert, dass Betroffene von Verfassungen wegen bereits bei einer Bußgeldbewehrung vorab hinreichend klar erkennen können müssen, welches Verhalten genau geahndet werden wird und durch welche Maßnahmen sie eine Sanktion abwenden können (BVerfGE 122, 342 <364 f.>). Nach dieser Entscheidung, die an die Rechtsprechung zur konstitutiven Bedeutung von Auflösungs- und Ausschlussverfügungen im Versammlungsrecht anknüpft (vgl. dazu *Hong*, NJW 2009, S. 1458 ff.), ist es rechtsstaatlich nicht akzeptabel, dass auch Bürger\*innen, die sich rechtstreu verhalten wollen, Unsicherheiten und Fehleinschätzungen bezüglich der Anforderungen an ihr Verhalten unterliegen können.

Für den Straftatbestand des § 21 VersG müssen diese Grundsätze erst recht gelten, stellt die Kriminalstrafe doch eine ungleich härtere, bei Androhung einer Freiheitsstrafe zusätzlich Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG berührende und einen sozialetischen Tadel aussprechende Sanktion dar. Der von einer Geld- oder Freiheitsstrafandrohung ausgehende Einschüchterungseffekt vermag in noch größerem Ausmaß „der Inanspruchnahme eines elementaren demokratischen Kommunikationsgrundrechts die Unbefangenheit zu nehmen“ (BVerfGE 122, 342 <365>).

Dies gilt jedenfalls für den Zeitraum bis zur Auflösung der Versammlung. Denn zumindest bis zu diesem Zeitpunkt gelten erhöhte Anforderungen an die Rechtssicherheit und Bestimmtheit. Dass im vorliegenden Fall gegenüber dem Angeklagten eine Auflage gemäß § 15 Abs. 1 Alt. 2 VersG erteilt wurde, sich von der Straße zu entfernen, vermag demgegenüber

nicht zu begründen, dass der Angeklagte infolge einer Missachtung der Auflage § 21 VersG verletzt wurde. Denn für die Frage, ob grundrechtlich geschützte Versammlungen ohne Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot tatbestandlich erfasst sein können, kommt es allein darauf an, wie die Norm gefasst ist.

### **b) Nichtbeachtung dieser Anforderungen durch das Amtsgericht**

Ist § 21 VersG auch aus Gründen des Bestimmtheitsgebots auf versammlungsfremdes Verhalten zu reduzieren, leidet das Urteil des Amtsgerichts auch insoweit unter einem Rechtsfehler.

Das Amtsgericht ist hingegen der Auffassung, einer vorausgehenden konkretisierenden Einzelverfügung bedürfe es nicht. Das Tatbestandsmerkmal der „groben Störung“ sei zwar unbestimmt und auslegungsbedürftig. Dies bedeute aber für die Versammlungsteilnehmer der Sitzblockade keine unzumutbare und unverhältnismäßige Einschränkung.

Hier argumentiert das Gericht zirkulär, wenn es ausführt: „Die Ausübung der eigenen Versammlungsfreiheit erfordert nicht notwendig, dass hierbei in den Grenzbereichen einer groben Störung agiert wird.“

Natürlich *erfordert* die Versammlungsfreiheit kein störendes Verhalten. Aber auch störendes Verhalten *kann* von ihr gedeckt sein. Gerade das macht es für Versammlungsteilnehmer\*innen so schwierig zu erkennen, wann ihr Verhalten eine „grobe“ Störung darstellt und damit strafbar ist. Dies verkennt das Amtsgericht, wenn es weiter ausführt: „Die mit einer Gegendemonstration bezweckte Mitwirkung an der Meinungsbildung ist auch ohne ein massiv störendes Verhalten möglich, so dass kein Demonstrant gezwungen ist, sich für seine eigene Grundrechtsausübung der Gefahr auszusetzen, im nicht bis in das letzte Detail konturierten Grenzbereich der vorliegenden Strafnorm zu agieren.“ Damit werden die Versammlungsteilnehmer\*innen darauf verwiesen, sie müssten ihr Grundrecht nicht in einer bestimmten Art und Weise ausüben, sondern könnten dies auch auf andere Weise tun, wenn sie sich nicht strafbar machen

wollen. Die Bestimmtheit des Straftatbestandes wird also damit begründet, man müsse das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht voll ausschöpfen, sondern solle sich zurückhalten.

Dabei spricht genau diese Argumentation des Amtsgerichts *für* eine verfassungskonforme Beschränkung des Tatbestands: Sofern der Tatbestand nur dann bestimmt genug ist, wenn die Normadressat\*innen ihre Versammlungsfreiheit zurückstellen und nicht ausschöpfen, kann die Konsequenz hieraus nicht sein, ihnen Zurückhaltung aufzuerlegen. Vielmehr ist in einer solchen Situation die Bestimmtheit des Tatbestands derart herzustellen, dass die Norm auf versammlungsfremdes Verhalten reduziert wird. Nur so kann eine Wahrung des Bestimmtheitsgebots unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Grundrechte der Normadressat\*innen erfolgen.

### **III. Keine hinreichend intensive Störung**

Der Tatbestand des § 21 VersG ist aus systematischen Gründen und im Lichte des Gebots schuldangemessenen Strafs restriktiv auszulegen (1). Bei der Beurteilung des Einzelfalls ist zudem die Versammlungsfreiheit zu berücksichtigen (2). Daraus folgt, dass in dem Verhalten des Angeklagten keine grobe Störung liegt, weil die Blockade leicht umgangen werden konnte (3) und nur zu einer unerheblichen Verzögerung des Aufzugs führte (4).

#### **1. Abgrenzung zur „einfachen Störung“; Gebot schuldangemessenen Strafs**

§ 21 VersG verlangt eine „grobe Störung“. Diese ist zu unterscheiden von der „einfachen“ Störung, die nach § 2 Abs. 2 VersG verboten ist und nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 VersG als Ordnungswidrigkeit sanktioniert wird. Zudem muss angesichts der einheitlichen Strafandrohung eine wertungsmäßige Vergleichbarkeit des Tatbestandsmerkmals mit der Vornahme oder

Androhung von Gewalttätigkeiten gegeben sein (*Brinsa*, in: Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, I Rn. 30).

Grob ist eine Störung erst dann, wenn der ordnungsgemäße Verlauf der Versammlung so schwer beeinträchtigt wird, dass ihre Unterbrechung, Aufhebung oder Auflösung droht (vgl. *Tölle*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 21 VersG Rn. 20). Damit der Straftatbestand des § 21 VersG erfüllt ist, hätte die Durchführung der Versammlung der Piusbruderschaft durch die Blockadeaktion also nicht bloß erschwert, sondern insgesamt ungewiss werden müssen (vgl. *Tölle*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 21 VersG Rn. 20).

Damit wird deutlich, dass sich der Maßstab für die *Strafbarkeit* grundlegend von dem Maßstab für die bloße *Rechtswidrigkeit* der Blockadeaktion unterscheidet (vgl. BVerfGE 104, 92 <108>). Während die Polizei bereits bei verhältnismäßig geringen Beeinträchtigungen von Versammlungen berechtigt ist, per Auflage oder – sofern erforderlich – Auflösung nach § 15 VersG gegen Blockadeaktionen vorzugehen (dazu oben unter C. I. 3.), ist für die Strafbarkeit nach § 21 VersG eine gesteigerte Intensität der Beeinträchtigung erforderlich. Mit anderen Worten: Selbst wenn die Auflösung der Sitzblockade rechtmäßig gewesen wäre, ist damit nicht gesagt, dass die Teilnahme an ihr auch strafbar war. Dies entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, nach denen das Strafrecht als *ultima ratio* des Rechtsgüterschutzes eingesetzt wird, wenn ein bestimmtes Verhalten *über sein Verbotensein hinaus* in besonderer Weise sozial-schädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist (BVerfGE 96, 10 <25>; 120, 224 <240>).

Hinsichtlich der Strafbarkeit von Sitzblockaden nach § 240 StGB hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB als tatbestandsregulierendes Korrektiv Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist und im Einklang mit dem Gebot schuldangemessenen Strafens steht. Namentlich bei Blockaden von wenigen Minuten bestehe Anlass zur näheren Prüfung, ob die Teilneh-

mer\*innen verwerflich gehandelt hätten (BVerfGE 73, 206 <256>). Dabei ließ das Bundesverfassungsgericht dahinstehen, ob als Prüfungsmaßstab Art. 8 oder Art. 2 Abs. 1 GG zugrunde zu legen ist (BVerfGE 73, 206 <253>). Diese Rechtsprechung ist auf § 21 VersG zu übertragen. Tatbestandsregulierendes Korrektiv ist dabei das Merkmal der „groben“ Störung.

## **2. Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit**

Bei der Beurteilung im Einzelfall ist zudem zu berücksichtigen, ob die Blockade ihrerseits in Ausübung kommunikativer Grundrechte erfolgt. Soweit eine friedliche Blockade dazu dient, für einen Standpunkt öffentliche Aufmerksamkeit zu erzielen, ist dies bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in Straftatbeständen notwendig wertend in Betracht zu ziehen. Insoweit bedarf auch die Beurteilung, ob eine „grobe Störung“ vorliegt, entsprechend der Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit dem Nötigungstatbestand entwickelt hat, einer Abwägung der widerstreitenden Grundrechte (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. September 2012 – 5 A 1701/11 –, juris, Rn. 71). Wichtige Abwägungselemente sind danach unter anderem die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten und der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (vgl. BVerfGE 104, 92 <112>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, juris, Rn. 39).

Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischen Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung

ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfGE 104, 92 <112>). Die Anwendung dieses Maßstabs, insbesondere die Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Versammlungsort und Versammlungsthema, ist auch dann erforderlich, wenn sich die Versammlung mit dem Mittel der Sitzblockade gegen eine andere Versammlung richtet (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. September 2012 – 5 A 1701/11 –, juris, Rn. 73).

Ausgehend hiervon ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass die äußere Gestaltung der Blockade und die durch sie ausgelösten Behinderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Protestgegenstand, dem Aufzug der Piusbruderschaft, stand. Dass möglicherweise andere, weniger einschneidende Möglichkeiten für eine „symbolische Aktion“ gegen die Piusbruderschaft zu Verfügung standen, darf hingegen nicht zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt werden (vgl. BVerfGE 104, 92 <113>).

### **3. Möglichkeit der Umgehung**

Berücksichtigt man zum einen, dass sich die grobe Störung von einer einfachen Störung abheben muss und gerade nicht mit der Rechtswidrigkeit der Blockade gleichzusetzen ist, zum anderen, dass die gewählte Aktionsform in engem Zusammenhang mit dem Protestgegenstand stand, so ist eine strafbarkeitsbegründende „grobe“ Störung bereits aufgrund der Möglichkeit der Umgehung der Blockade ausgeschlossen. Denn es bestand die Möglichkeit, eine abweichende Aufzugstrecke über andere Straßenzüge zu wählen.



Nach den Feststellungen des Amtsgerichts (S. 5) hätte die kürzeste Umgehung des Martinstores über öffentliche Straßen (via Gerberau, Augustinerplatz, Grünwälderstraße) einen Umweg von mindestens 500 Metern erfordert. Wie sich aus den Ausführungen zur rechtlichen Würdigung (S. 15 f.) ergibt, handelte es sich auch hierbei um „Straßen in der Freiburger Innenstadt“.

Das Amtsgericht geht rechtsfehlerhaft davon aus, dass die Erzwingung einer solchen Umgehung als grobe Störung zu qualifizieren ist. Das Ausweichen auf eine dieser Strecken war nicht derart unzumutbar, dass die Blockade als grobe Störung strafbar ist. Dabei wird nicht verkannt, dass die Versammlungsfreiheit auch das Selbstbestimmungsrecht über den Ort umfasst. Aus dem Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters kann unter Umständen folgen, dass ein polizeiliches Vorgehen gegen Störungen verfassungsrechtlich geboten ist. Es vermittelt jedoch keinen Anspruch darauf, dass die Teilnehmer\*innen einer Blockade auch strafrechtlich verfolgt werden (vgl. zum Umfang des Selbstbestimmungsrechts auch BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26. Januar 2001 – 1 BvQ 9/01 –, juris, Rn. 16). Diese Differenzierung wird verkannt, wenn das Amtsgericht unter Hinweis auf das Selbstbestimmungsrecht pauschal die Verschiebung oder Verlegung als strafbarkeitsbegründend ausreichen lässt. Ein über das allgemeine, aus Art. 8 Abs. 1 GG abzuleitende Selbstbestimmungsrecht hinausgehendes Interesse der Piusbruderschaft, das Martinstor zu passieren, wurde nicht festgestellt. Die genannten Alternativstrecken gehören ebenfalls zur Innenstadt, sodass sie ähnlich geeignet waren, öffentliche Aufmerksamkeit für das Anliegen der Versammlung zu erzeugen.

#### **4. Unerhebliche Verzögerung**

Die Verzögerung des Aufzugs der Piusbruderschaft betraf zudem einen derart kurzen Zeitraum, dass die Beeinträchtigung der Versammlung nicht geeignet ist, das Tatbestandsmerkmal der „grogen“ Störung zu

erfüllen. Dies gilt insbesondere dann, wenn lediglich der Zeitraum zwischen Auflösung und Räumung der Aufzugstrecke betrachtet wird (a). Bezieht man den vor der Auflösung liegenden Zeitraum mit ein, so kann weder das Verhalten des Angeklagten ab dem Zeitpunkt des Stehenbleibens des Aufzugs der Piusbruderschaft (b) noch ab dem Zeitpunkt seiner Teilnahme an der Sitzdemonstration (c) eine „grobe“ Störung begründen. Diese ergibt sich schließlich auch nicht daraus, dass die Sitzenden nicht erkennen ließen, für welche Zeitdauer die Aktion beabsichtigt war (d).

#### **a) Bezogen auf den Zeitraum ab der Auflösung**

Da aus verfassungsrechtlichen Gründen (s.o. unter C. II. 1. und C. II. 2.) entgegen der Auffassung des Amtsgerichts jedenfalls der vor der Auflösung liegende Zeitraum nicht strafbegründend herangezogen werden darf und das Urteil des Amtsgerichts bereits aus diesem Grund rechtsfehlerhaft ist, kommt es allenfalls auf den Zeitraum nach der Auflösung an.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts (S. 5) erfolgte die Auflösung um 18.20 Uhr. Wenige Minuten später – um 18.27 Uhr – war der östliche Teil der Aufzugsstrecke geräumt, sodass spätestens ab diesem Zeitpunkt die Blockade umgangen werden konnte. Die nach der Auflösung verursachte Verzögerung beträgt somit 7 Minuten.

Dies stellt auch dann keine grobe Störung dar, wenn die Blockade nach der Auflösung nicht mehr durch die Versammlungsfreiheit geschützt sein sollte. Denn dass eine derart kurze Verzögerung nicht strafbar ist, folgt bereits aus einer Abgrenzung von der einfachen Störung und dem Gebot schuldangemessenen Strafens (siehe oben unter C. III. 1.).

#### **b) Bezogen auf den Zeitraum ab dem Stehenbleiben des Aufzugs**

Bezieht man hingegen – wie das Amtsgericht – auch das vor der Auflösung liegende Verhalten des Angeklagten in die strafrechtliche Würdi-

gung ein, so ist – entgegen dem Amtsgericht – auch in diesem Fall keine „grobe Störung“ im Sinne des § 21 VersG anzunehmen. Dabei ist zwingend zu berücksichtigen, dass die Blockade jedenfalls vor der Auflösung von Art. 8 Abs. 1 GG geschützt war und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema standen (siehe oben unter C. III. 2.).

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts hatte die Piusbruderschaft um 17.52 Uhr ihre Auftaktkundgebung abgeschlossen und wäre bereit gewesen, in Richtung Kaiser-Joseph-Straße loszulaufen (S. 3). Bei ungehindertem Verlauf hätte der Gebetszug der Piusbruderschaft das weniger als 100 Meter von der Humboldtstraße entfernt liegende Martinstor bereits nach wenigen Minuten erreicht (S. 5). In der Beweiswürdigung heißt es hierzu, dass angesichts der Entfernung von weniger als 100 m der Demonstrationzug das Tor bei ungehindertem Fortgang nach Schätzung des Gerichts höchstens 5 Minuten später, somit um 17.57 Uhr erreicht hätte (S. 7). Tatsächlich hielt der Aufzug der Piusbruderschaft nach den Feststellungen des Amtsgerichts erst zwischen 18.13 und 18.17 Uhr vor dem Martinstor an (S. 5). Der Angeklagte hat sich nach den Feststellungen des Amtsgerichts erst ab 18.05 Uhr an der Sitzblockade beteiligt (s. Ausführungen in der Beweiswürdigung, S. 6).

Das Amtsgericht geht dabei rechtsfehlerhaft davon aus, die Wartezeit des Demonstrationzuges am Ort der Auftaktkundgebung, also die Zeit, in der der Aufzug nach den Feststellungen des Amtsgerichts „startbereit“ war, aber noch nicht startete, könne dem Angeklagten zugerechnet werden. Das Gericht scheint davon auszugehen, dass der Demonstrationzug nur deshalb am Ort der Auftaktkundgebung wartete und erst zwischen 18.13 und 18.17 Uhr vor der Sitzblockade zum Stehen kam, weil die Teilnehmer\*innen des Aufzugs bereits antizipierten, kurze Zeit nach ihrem Loslaufen blockiert zu werden. Auch wenn die Sitzblockade zumindest bis 18.13 Uhr noch keine *physische* Blockadewirkung entfaltete, stellte sie – so wohl der Gedankengang des Amtsgerichts – bereits vor 18.13 Uhr ein *psychisch* vermitteltes Hindernis dar.

Zuzugeben ist, dass die Erwartung, der Aufzug würde bereits nach wenigen Metern blockiert werden, weder aus ex-ante-Sicht vollkommen abwegig war noch sich aus ex-post-Sicht als falsch herausstellte. Rechtsfehlerhaft ist die Erwägung des Amtsgerichts dennoch. Denn für die Frage der Zurechnung ist gerade nicht lediglich relevant, ob der Angeklagte irgendeinen Anlass dafür gesetzt hat, dass der Aufzug am Ort der Auftaktkundgebung wartete. Vielmehr ist erforderlich, dass sich im Warten am Ort der Auftaktkundgebung exakt das durch den Angeklagten geschaffene Risiko realisiert.

Unterbrochen wird die Zurechnung jedoch durch den eigenverantwortlichen Entschluss der Teilnehmer\*innen des Aufzugs, stehenzubleiben, obwohl sie zunächst ohne physische Barriere einen Teil der Aufzugstrecke hätten zurücklegen können, was sie schließlich – zumindest bis 18.13 Uhr – auch taten.

Würde man in einer solchen Situation den Zurechnungszusammenhang nicht als unterbrochen ansehen, hätten es die Teilnehmer\*innen des Aufzugs durch ihren eigenverantwortlichen Entschluss zum Loslaufen bzw. Nichtloslaufen in der Hand, die Strafbarkeit der Sitzblockierenden später oder – im Fall des Nichtloslaufens – früher einsetzen zu lassen: Rechnen sie mit einem hypothetischen Verlauf, bei dem die Aufzugstrecke an irgendeinem Punkt blockiert ist und entscheiden sie sich daher dazu, gar nicht erst loszulaufen, führen sie die Strafbarkeit der Blockierenden bereits mit ihrem subjektiven Entschluss herbei. Die grobe Störung wäre damit ein Merkmal, das sich nicht mehr auf tatsächliche Störungen beschränkte, sondern bereits subjektive bzw. gefühlte Störungen erfasste.

Die Wartezeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Aufzugs ist dem Angeklagten daher nicht zuzurechnen. Diese Zeit kann daher auch für die Beurteilung der „groben Störung“ keine Rolle spielen. Richtigerweise kann erst die Zeit ab dem Anhalten vor der Blockade zu Lasten des Angeklagten zugrunde gelegt werden, sodass sich eine Verzögerung von 18.17 Uhr bis 18.27 Uhr, also um 10 Minuten ergibt. Dies begründet keine grobe Störung.

### **c) Bezogen auf den Zeitraum ab der Teilnahme des Angeklagten an der Sitzblockade**

Schließlich erreicht die Beeinträchtigung auch dann nicht ein die Strafbarkeit begründendes Ausmaß, wenn der gesamte vor der Auflösung liegende Zeitraum ab der Teilnahme des Angeklagten an der Sitzblockade mit in die Betrachtung eingestellt wird.

Unter Zugrundelegung des hypothetischen Verlaufs hat das Amtsgericht rechnerisch richtig eine dem Angeklagten zuzurechnende Verzögerung von 22 Minuten ermittelt (vom Start der festgestellten Beteiligung um 18.05 Uhr bis zur Räumung um 18.27 Uhr, S. 4 f. und S. 15 des Urteils).

Natürlich beeinträchtigt eine solche Verzögerung den geplanten zeitlichen Verlauf der Versammlung – eine „grobe“ Störung liegt darin indes nicht. Denn – wie gesehen – führt gerade nicht jede Störung zur Erfüllung des Tatbestands des § 21 VersG, sondern es wäre vielmehr erforderlich gewesen, dass die Durchführung der Versammlung insgesamt auf der Kippe stand. Davon konnte hier keine Rede sein.

### **d) Keine grobe Störung wegen nicht erkennbarer zeitlicher Beschränkung**

Auch die vom Amtsgericht festgestellte Tatsache, dass die Teilnehmer\*innen der Sitzblockade nicht haben erkennen lassen, für welche Zeitdauer die Aktion beabsichtigt sei, vermag nicht die für die Strafbarkeit erforderliche Störungsintensität zu begründen. Das Amtsgericht zieht rechtsfehlerhaft den Schluss, dass dadurch die Durchführung der Versammlung insgesamt in Frage gestellt war (S. 15).

Zuzugeben ist, dass auch subjektive Auswirkungen auf die Teilnehmer\*innen der gestörten Versammlung bei der Bestimmung der Störungsintensität berücksichtigt werden können. So kann Berücksichtigung finden, dass eine Ungewissheit über den Fortgang der Versammlung entsteht. Feststellungen hierzu hat das Amtsgericht jedoch nicht getroffen. Es hat nicht festgestellt, dass sich die Veranstalter\*innen oder die

Teilnehmer\*innen des Aufzugs der Piusbruderschaft tatsächlich im Unklaren darüber waren, ob und wann der Aufzug fortgesetzt werden kann. Es hat lediglich festgestellt, dass die Sitzblockierenden keine beabsichtigte Dauer haben erkennen lassen. Angesichts der vom Amtsgericht festgestellten Tatsachen, dass die Blockade im Vorfeld angekündigt wurde (S. 2 f.) und dass eine große Anzahl von Polizeikräften vor Ort war (S. 3), liegt es jedoch nahe, dass allen Beteiligten von vorneherein klar war, dass die Blockade innerhalb kürzester Zeit geräumt werden würde.

Darüber hinaus kann die subjektive Ungewissheit über die Blockadedauer allein keine hinreichend intensive Störung begründen. Hinzutreten muss in jedem Fall auch eine objektive Verzögerung von nicht unerheblichem Ausmaß, die im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.



David Werdermann



Jakob Bach